



FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Verfahren und Kriterien für Akkreditierung von Joint Programmes

Brankica Assenmacher



Inhalt

1. Begriffsklärung
2. Akkreditierungsverfahren
3. Qualitätskriterien



FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN





FIBAA

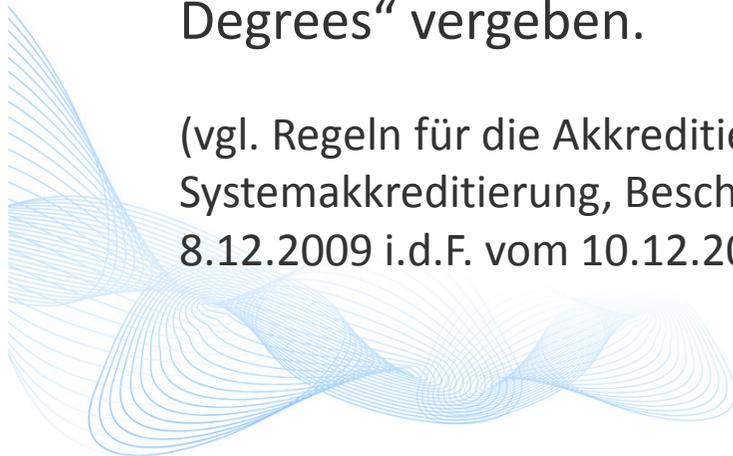
DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Joint Programmes

Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule GEMEINSAM durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen = **Joint Programmes**

→ In der Regel werden „Double Degrees“ oder „Joint Degrees“ vergeben.

(vgl. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8.12.2009 i.d.F. vom 10.12.2010, Kriterium 1.5.1)





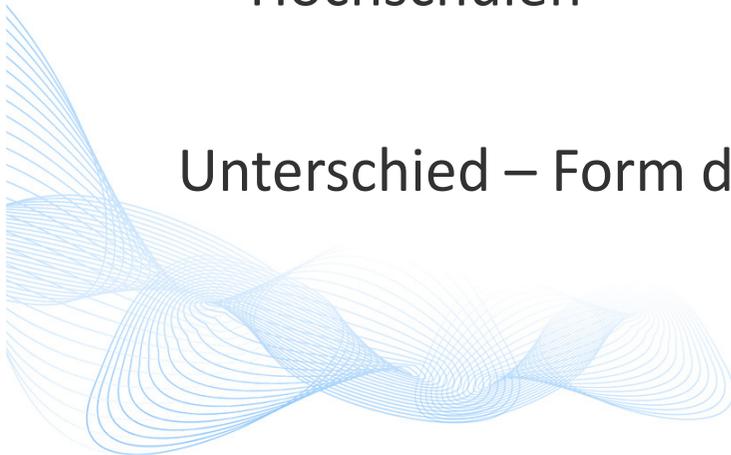
FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Double und Joint Degrees

- Double degree – Doppelabschluss - mehrere miteinander verzahnte Urkunden der beteiligten Hochschulen
- Joint degree – gemeinsamer Abschluss - eine gemeinsame Urkunde aller beteiligten Hochschulen

Unterschied – Form der Dokumentierung





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Double und Joint Degrees

- beim Gemeinsamen Abschluss wird nur ein einziger Hochschulgrad verliehen
- beim Doppeldiplom werden die Hochschulgrade der jeweiligen Partnerhochschulen verliehen, d.h. mindestens zwei





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Was ist ein dual degree?





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Was ist ein dual degree?

- wird in keinem Beschluss des Akkreditierungsrates und der KMK erwähnt
- wird in Deutschland als Synonym für double degree verwendet
- in USA hat der Begriff andere Bedeutung





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Verfahrensarten – Joint Programmes

1. Das Verfahren kann von einer vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur durchgeführt werden.
2. Das Verfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Agentur durchgeführt werden.
3. Eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur kann Akkreditierungsentscheidung einer ausländischen Agentur unter bestimmten Voraussetzungen anerkennen.



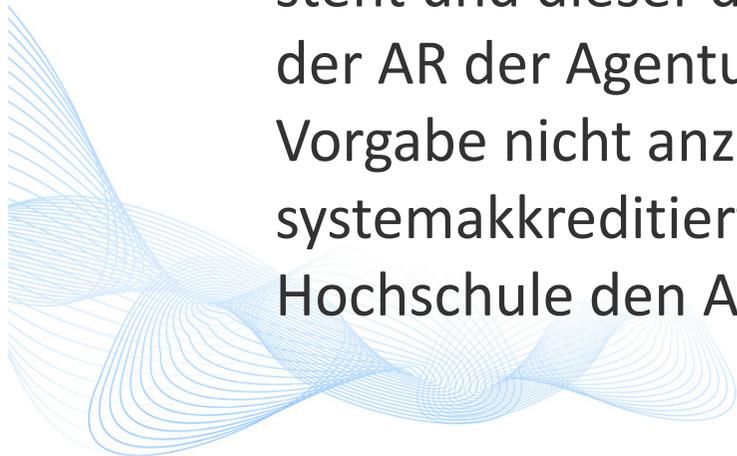


FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Verfahrensarten 1 und 2

- Die Agentur muss die Berücksichtigung der Kriterien des AR einschließlich der Vorgaben der KMK **für den gesamten Studiengang** gewährleisten.
- Falls eine dieser Vorgaben im **Widerspruch zu einer nationalen Vorgabe des beteiligten Partnerlandes** steht und dieser die Akkreditierung verhindert, kann der AR der Agentur eine Genehmigung erteilen, die Vorgabe nicht anzuwenden. Bei bereits systemakkreditierten Hochschulen stellt die Hochschule den Antrag.





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Verfahrensarten 1 und 2

Es muss sichergestellt werden, dass die **Ausstattung und die Studienorganisation** an allen Standorten den Anforderungen des Kriteriums 2.7 (Ausstattung) entsprechen = Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der **qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen** Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Verfahrensarten 1 und 2

- Es muss zumindest eine **Begehung an einem Standort** des Studienganges stattfinden.
- Im Rahmen der Begehung müssen **Verantwortliche sowie Studierende und Lehrende aller Standorte** des Studienganges befragt werden. Der Einsatz moderner Kommunikationsformen ist möglich.





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Verfahrensarten 1 und 2

- Es sind **Experten mit internationaler Erfahrung** einzubeziehen.
- Für jedes beteiligte Land soll möglichst ein **Experte mit einschlägigen Landeskenntnissen** teilnehmen.





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Zusätzlich Verfahrensart 2

- Die beteiligten Agenturen erstellen einen **gemeinsamen Katalog** der anzuwendenden Begutachungskriterien.
- Die an dem Verfahren beteiligten Agenturen sollten **bei der Benennung der Gutachter kooperieren**.



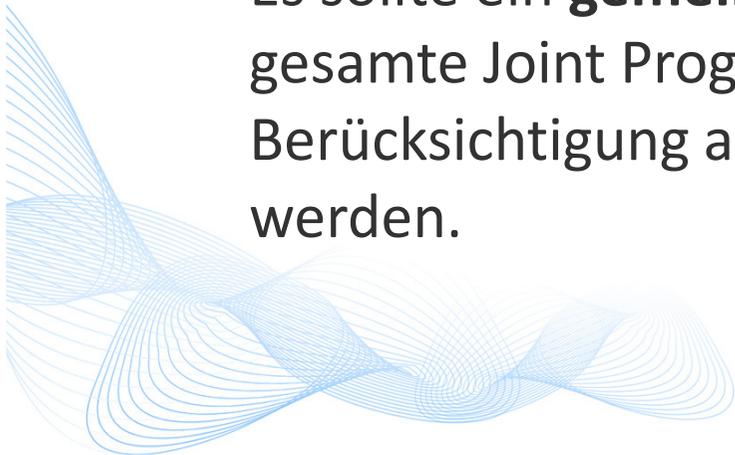


FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Zusätzlich Verfahrensart 2

- Von Seiten der beteiligten Hochschulen muss **ein gemeinsamer Selbstbericht** vorgelegt werden, der auf die landesspezifischen Besonderheiten bzw. nationalen **Vorgaben in den Partnerländern** eingeht.
- Es sollte ein **gemeinsames Gutachten** für das gesamte Joint Programme unter Berücksichtigung aller Standorte verfasst werden.





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Verfahrensart 3

- Die Anerkennungsentscheidung bezieht sich auf Joint Programmes im Sinne der Definition des AR.
- Die ausländische Agentur wird im European Quality Assurance Register (EQAR) geführt oder ist ENQA-Vollmitglied.





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Verfahrensart 3

Die vom AR zugelassene Agentur stellt sicher, dass **die KMK-Vorgaben im Wesentlichen eingehalten** werden und dass **keine wesentlichen Unterschiede** zwischen den eigenen und den Akkreditierungskriterien und Verfahrensregeln der ausländischen Agentur bestehen.





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Akkreditierungsgegenstand

Unabhängig von dem gewählten Verfahrenstyp ist grundsätzlich **der gesamte Studiengang** Gegenstand der Bewertung, um dem spezifischen Profil von Joint Programmes gerecht zu werden.



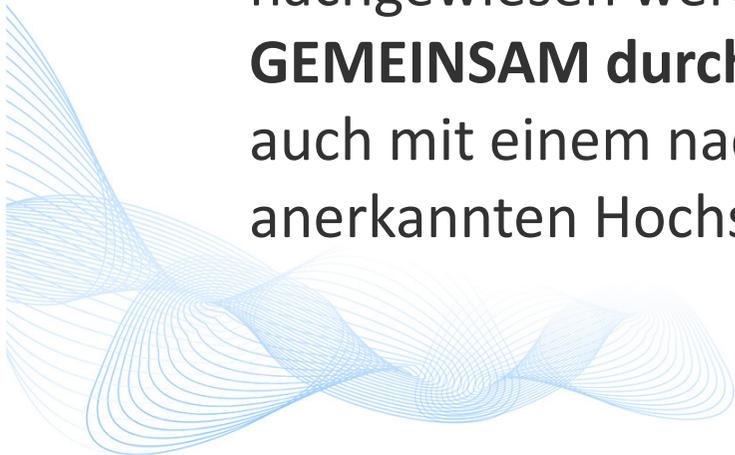


FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Qualitätskriterien

- Es wird geprüft, ob die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (KMK) und die Regeln des Akkreditierungsrates (AR) im GESAMTEN Studiengang eingehalten werden.
- Der Eingangsdefinition entsprechend muss nachgewiesen werden, dass der Studiengang **GEMEINSAM durchgeführt** wird und zumindest auch mit einem nach deutschem Recht anerkannten Hochschulabschluss abschließt.



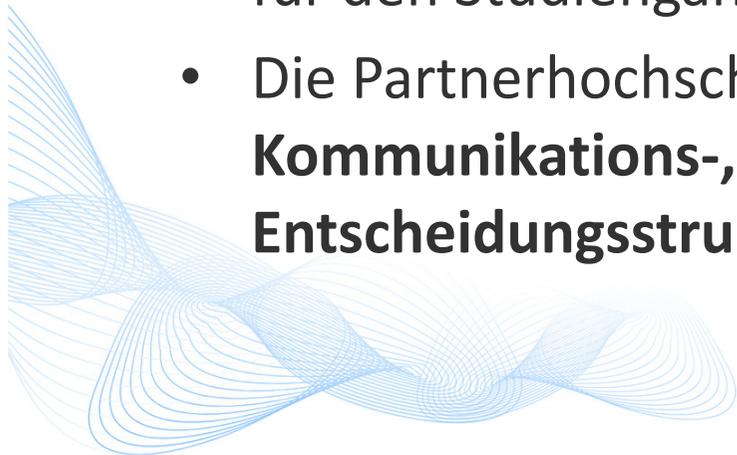


FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Was kann „gemeinsam“ bedeuten?

- Alle Partnerhochschulen sind an der **Konzipierung, Durchführung und Weiterentwicklung** des Joint Programme beteiligt.
- Alle Partnerhochschulen tragen **Verantwortung** für den Studiengang und die Studierenden.
- Die Partnerhochschulen haben funktionierende **Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsstrukturen** etabliert.





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Kernfragen

- Ist das Ganze (das Joint Programme) mehr als die Summe seiner Teile (die von den Partnerhochschulen angebotenen Studiengangsteile)?
- Sind die Studiengangsziele dergestalt definiert, dass sie sich ausschließlich durch die Einrichtung eines Joint Programme erreichen lassen?





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Kriterien des Akkreditierungsrates

Beispiel Kriterium 2.1 Qualifikationsziele

- Haben sich die Partnerhochschulen gemeinsam auf die **Qualifikationsziele** verständigt?
- Wurde dabei die Berufsbefähigung der Absolventen auf dem **europäischen bzw. internationalen** Arbeitsmarkt berücksichtigt?
- Welche Rolle wird der Förderung des **interkulturellen Verständnisses** (Konfrontation mit ungewohnten Lernumgebungen, Lehrmethoden und Denkweisen) im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsentwicklung beigemessen? → Diversity Management



Kriterien des Akkreditierungsrates

Beispiel Kriterium 2.3

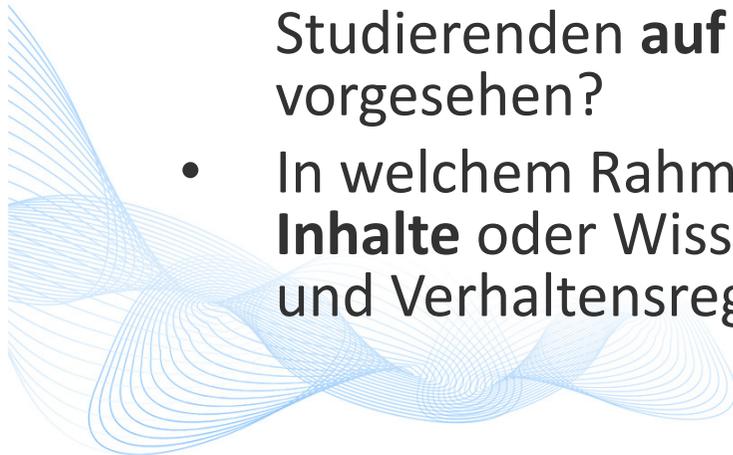
Studiengangskonzept



FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

- Wie sind die von den einzelnen Partnerhochschulen durchgeführten **Studiengangsteile** in fachlich-inhaltlicher sowie in organisatorischer Hinsicht **miteinander verzahnt**?
- Wie wird die **automatische Anerkennung** der Studienleistungen an den Partnerhochschulen gewährleistet?
- Welche Maßnahmen sind für die **Vorbereitung** der Studierenden **auf die Studienphasen im Ausland** vorgesehen?
- In welchem Rahmen werden ggf. auch **landeskundliche Inhalte** oder Wissen über kulturspezifische Normen, Werte und Verhaltensregeln vermittelt?





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Kriterien des Akkreditierungsrates

Beispiel Kriterium 2.7 Ausstattung

- Tragen die Partnerhochschulen gemeinsam Verantwortung für eine nachhaltige **Finanzplanung?**
- Ist eine adäquate Durchführung des Studienganges hinsichtlich der qualitativen und quantitativen **personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung an allen Standorten** gesichert.



Kriterien des Akkreditierungsrates

Beispiel Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung



FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

- Bestehen **gemeinsame Maßnahmen und Verfahren** der Qualitätssicherung?
- Wurden **Kooperations- und Entscheidungsstrukturen** geschaffen, um die Maßnahmen und Verfahren der Qualitätssicherung gemeinsam weiter zu entwickeln?
- Erfolgt eine **systematische Erhebung von Daten und deren Analyse** sowie die Verständigung auf geeignete **follow-up Maßnahmen gemeinsam** oder zumindest in enger Abstimmung zwischen den beteiligten Partnerhochschulen?





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Joint Programme als Option

Die besonderen Regeln des Akkreditierungsrates für Joint Programmes gelten auch für die Akkreditierung eines nationalen Studienganges, der eine Option anbietet, die einem Joint Programme entspricht.



Joint Programmes in Systemakkreditierungen



FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Die Hochschule gewährleistet im Rahmen ihrer **internen Qualitätssicherung**, dass **an den Partnerhochschulen**, die gemeinsam mit ihr Joint Programmes durchführen, **geeignete Maßnahmen ergriffen werden**, um die Qualität der dort angebotenen Komponenten der Joint Programmes entsprechend den Kriterien der Systemakkreditierung (5.4.1 bis 5.4.6) sicherzustellen.



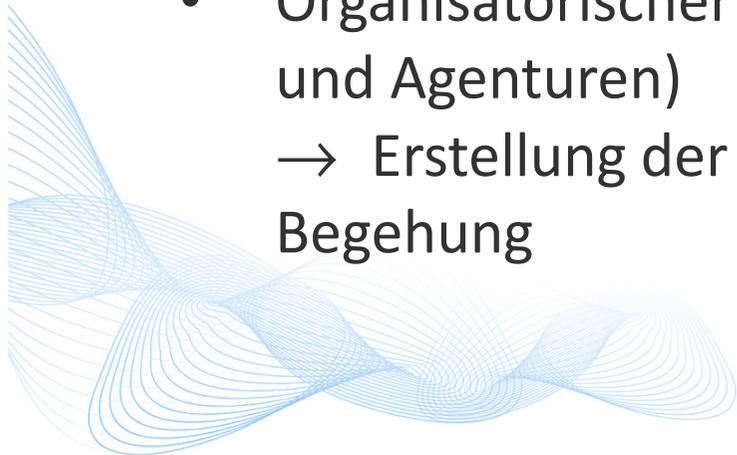
Schwierigkeiten und Herausforderungen



FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

- Komplexität des Akkreditierungsgegenstands
→ Anzahl der Hochschulen, geographische Ausdehnung, politisch-kulturelle Disparitäten
- Heterogenität der Vorgaben
→ KMK-Vorgaben, nationale Gesetze etc.
- Organisatorischer Aufwand (für Hochschulen und Agenturen)
→ Erstellung der Unterlagen, Vorbereitung der Begehung





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

Empfehlung

Eine enge und langfristige Abstimmung mit der Agentur ist besonders wichtig, um den hier beschriebenen Besonderheiten gerecht zu werden.





FIBAA

DAS QUALITÄTSSIEGEL
FÜR HOCHSCHULEN

FIBAA

Berliner Freiheit 20 – 24
D-53111 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 280 356 0

Fax: +49 (0) 228 280 356 20

E-Mail: info@fibaa.org

www.fibaa.org

